



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
z. Hd. Herrn Thomas Gall
Postfach 71 51
24171 Kiel

Ingo Ludwichowski
NABU Landesgeschäftsführer

Telefon: 0 43 21 95 30 73
Telefax: 0 43 21 59 81
E-Mail: Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de

Neumünster, den 3. März 2011

Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane - Verlängerung

Sehr geehrter Herr Gall!

Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Verlängerung der Kormoran-Verordnung vom 11. März 2006 Stellung nehmen zu können. In wesentlichen Teilen bleibt die alte Verordnung (GVOBl Schleswig-Holstein 2006, S. 40) inhaltlich bestehen, im Teilbereich der Schlei wird allerdings der Zeitraum für Abschüsse von Kormoranen erweitert.

Der NABU lehnt – wie bereits in seiner Stellungnahme vom 9. Dezember 2005 zum ersten Verordnungsentwurf kenntlich gemacht – auch eine Verlängerung der Kormoranverordnung grundsätzlich ab.

Die Kritik des NABU richtet sich summarisch auf folgende Punkte:

Das Ministerium hat es versäumt, die Auswirkungen der bisherigen Kormoranverordnung zu evaluieren. Die Aussage im Schreiben vom 2. Februar 2011, dass sich die Kormoran-Verordnung „bewährt“ habe, bleibt damit unbelegt.

Bekannt sind jedoch seit einer Erhebung 2008 teils drastische negative Einflüsse auf Vogelbestände, namentlich Mauser- und Rastvögel, in den EU-Vogelschutzgebieten Großer Plöner See und Selenter See, in denen der Kormoran-Abschuss erlaubt wurde. Im Gebiet Großer Plöner See wurde seit dem Jahr 2008 als Folge der Vergrämungsmaßnahmen der Schwellenwert für ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (FiB) gem. Ramsarkonvention von 20.000 Vögeln erstmals nicht mehr erreicht. Schon diese erkennbaren Fehlentwicklungen hätten Anlass geboten, zu Korrekturen an der Verordnung zu kommen. Zudem musste das Ministerium per Pressemitteilung vom 10. August 2006 erstmals bereits – rechtlich unverbindlich - darum ‚bitten‘, wegen der länger als erwartet andauernder Brutzeit des Kormorans bis Ende August auf den Abschuss von Junge fütternden Altvögeln zu verzichten. Auch die Entscheidung des Umweltministeriums in NRW, die entsprechende Verordnung und den begleitenden Erlass in NRW zum 1. April 2010 auslaufen zu lassen, hätte Anlass sein können, die eigene Kormoran-Verordnung noch einmal kritisch zu evaluieren. In Schleswig-Holstein ist – wie zahlreiche Medienberichte im Zuge der Diskussion im Jahr 2005 zeigten - auch in der Bevölkerung kaum Verständnis für die sinnlose Verfolgung dieser im Jahr 2010 zum „Vogel des Jahres“ gekürten Art zu finden. Wie die Zugriffszahlen zur Kormoran-Webcam des NABU in Wallnau zeigen, besteht dagegen ein großes Interesse der Öffentlichkeit, sich über den Kormoran zu informieren. Der durch Schüsse verursachte Lärm auf dem Großen Plöner See führte im Jahr 2008 dagegen zu deutlich negativen Reaktionen der Presse und der Anlieger. Alles keine hinreichenden Beweggründe, sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen?

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

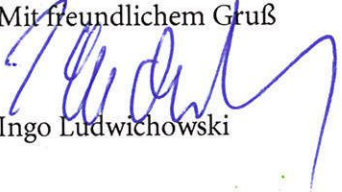
Die Nichtbearbeitung und Aufnahme dieser Aspekte in der aktuellen Begründung und in die Verordnung bestätigt daher einmal mehr, dass das MLUR offensichtlich vor allem fach- und sachfremden Erwägungen für die Beibehaltung der Kormoranverordnung den Vorrang gibt.

Die nun zur Verlängerung anstehende Landesverordnung des MLUR bleibt in ihren Inhalten nach Auffassung des NABU weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht vertretbar. Das Ausschöpfen der durch die Verordnung gewährten Möglichkeiten zur Kormoran-Dezimierung hat – wie bereits 2005 befürchtet - zu einer drastischen Reduktion der binnenländischen Brutpopulation und des ostküstennahen Brutbestands geführt. Damit verstößt die Kormoranverordnung weiterhin massiv gegen geltendes Recht der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Diese Kritik ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Notwendigkeit zu Eingriffen in die schleswig-holsteinische Kormoranpopulation nach wie vor überhaupt nicht besteht. Diese naturschutzfachlich allgemein vertretene Auffassung hat auch die erste Begründung zum Verordnungsentwurf mit ihrer Feststellung, dass „*fischereiwirtschaftliche Schäden bislang nicht im Einzelnen belegt*“ sind, deutlich bestätigt.

Zu weiteren Details der Kritik verweist der NABU auf seine Stellungnahme vom 9. Dezember 2005, die diesbezüglich auch Teil der jetzigen Stellungnahme wird. Die Inhalte der ablehnenden Stellungnahme wie auch die weiter aktualisierte Darstellung der Problematik unter www.Kormoran-Fakten.de sind Teil der erneuten Stellungnahme des NABU.

Mit freundlichem Gruß



Ingo Ludwichowski